



II-3953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

1623/AB

7133/1-Pr 1/91

1991 -11- 29

zu 1654 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1654/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Preiss und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ausübung des Weisungsrechtes, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und der zuständige Sektionsleiter bei der in der oben genannten Angelegenheit stattgefundenen Dienstbesprechung im Juli 1991 übereinstimmend zur Auffassung gelangten, daß nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Anklage gegen Frasz, Grandits, Kery, Pinter, Sipötz und Dr. Vogel wegen falscher Beweisaus sage zu unterbleiben habe ?
2. Wie ist der Wortlaut des Protokolls der in dieser Angelegenheit im Ressort stattgefundenen Dienstbesprechung ?
3. Wie ist der Wortlaut Ihrer Weisung und der dazugehörigen Begründung ?
4. Hat es in den letzten 40 Jahren jemals eine Weisung eines Justizministers auf Anklageerhebung in einer

- 2 -

Strafsache wegen des Verdachtes falscher Beweisaussage entgegen einem übereinstimmenden Vorschlag von Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und zuständigem Sektionsleiter gegeben ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Es ist richtig, daß in einer Dienstbesprechung am 17. Juli 1991, an der der Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien teilnahmen, vorbehaltlich der Billigung des Bundesministers Einvernehmen dahingehend erzielt wurde, von einer weiteren Strafverfolgung der im Strafverfahren gegen Dr. Fred Sinozatz vernommenen Zeugen wegen falscher Beweisaussage vor Gericht Abstand zu nehmen.

Zu 2 und 3:

Meine in diesem Zusammenhang am 5. August 1991 erteilte Weisung an die Sektion IV lautet wie folgt:

Gemäß § 29 Abs. 1 StAG wäre die OStA Wien zu ersuchen, "der StA Wien aufzutragen,

1. im Sinne des Erlasses vom 26. April 1989 (OZ 28), die Strafverfahren gegen die oben Genannten (Frasz, Grandsits, Kery, Pinter, Sipötz und Dr. Vogl) fortzusetzen und gegen diese entsprechend dem am 25. Jänner 1989 berichteten Vorhaben der StA Wien Strafanträge wegen falscher Beweisaussage vor Gericht, begangen im Verfahren 9e E Vr 4849/86 des Landesgerichts für Strafsachen Wien, einzubringen; sofern die Immunität von Beschuldigten dem entgegensteht, wäre der vorgesehene verfassungsmäßige Weg einzuschlagen, um die Strafverfolgung zu ermöglichen;

- 3 -

2. die Aussagen der vor dem Oberlandesgericht Wien im Verfahren 22 Bs 449/90 (4c E Vr 8514/88 des Landesgerichts für Strafsachen Wien) vernommenen Zeugen – so weit sie bei der Parteivorstandssitzung am 28. Oktober 1985 anwesend waren – unter Berücksichtigung der den Vorhabensberichten der Staatsanwaltschaft Wien vom 10. Juni 1988 (OZ 2) und vom 25. Jänner 1989 sowie im Erlaß vom 26. April 1989 (je OZ 28) zugrundeliegenden Überlegungen zu prüfen und hernach über das Vorhaben zu berichten."

Was die Begründung der Weisung anlangt, so verweise ich zunächst auf die in Kopie angeschlossene Presseaussendung vom 11. September 1991, in der die meinem Vorgehen zugrundeliegenden allgemeinen Erwägungen dargestellt sind. Im übrigen bitte ich um Verständnis, daß eine darüber hinausgehende Bekanntgabe der Begründung meiner Weisung ebenso wie die Wiedergabe des Inhaltes der gemäß § 29 Abs. 2 StAG über die Dienstbesprechung vom 17. Juli 1991 verfaßten Niederschrift im Hinblick darauf, daß noch offene Strafverfahren davon betroffen sind, derzeit nicht möglich ist. Sowohl in der Begründung meiner Weisung als auch bei der genannten Dienstbesprechung wurden die von den Verdächtigen im Strafverfahren gegen Dr. Fred Sinowatz abgelegten Zeugenaussagen und damit im Zusammenhang stehende rechtliche Fragen in einer Weise erörtert, deren inhaltliche Bekanntgabe geeignet ist, den Ausgang der Strafverfahren zu beeinflussen (s. hiezu Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie die den Bestimmungen des § 23 Mediengesetz und § 31 StAG zugrundeliegenden Motive).

Ich bin jedoch selbstverständlich bereit, den Wortlaut sowohl der Niederschrift über die Dienstbesprechung am

- 4 -

17. Juli 1991 wie auch der Begründung meiner Weisung den anfragenden Abgeordneten nach Abschluß der Strafverfahren mitzuteilen.

Zu 4:

Zu dieser Frage weise ich zunächst darauf hin, daß Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage grundsätzlich nicht berichtspflichtig sind und auch nie berichtspflichtig waren und dem Bundesministerium für Justiz demzufolge im allgemeinen auch nicht bekannt werden. Die Berichtspflicht im vorliegenden Fall ergibt sich aus § 8 Abs. 1 StAG, wonach dem Bundesministerium für Justiz über Strafsachen von besonderem öffentlichen Interesse immer und über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers jedenfalls dann zu berichten ist, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitgliedes nicht auszuschließen ist. Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder gegen Abgeordnete oder Spitzenpolitiker geführt werden, sind jedoch, wie mir die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz mitteilt, erst in letzter Zeit aktuell geworden, sodaß sich in früheren Jahren die Notwendigkeit einer Weisungserteilung nicht in dem Maße ergeben konnte.

Dazu kommt, daß im vorliegenden Fall nicht – wie üblich – sukzessive Vorhabensberichte sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Oberstaatsanwaltschaft und hiezu das Votum der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz verfaßt wurden, sondern – wovon ich erst nachträglich erfahren habe – statt dessen eine Dienstbesprechung unter Einbeziehung aller beteiligten staatsanwaltschaftlichen Behörden stattgefunden hat, mit deren Ergebnis ich sodann konfrontiert worden bin.

- 5 -

Unter diesen Gesichtspunkten ist es zu sehen, daß es - so weit für das Bundesministerium für Justiz überschaubar - in den letzten 40 Jahren in einem Strafverfahren wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage keine dem vorliegenden Fall entsprechende Weisung eines Justizministers gegeben hat.

28. November 1991

Beilage

falsche Aussage

KOPIE

//nju001,mid//

11. September 1991

Presseaussendung/Justiz

Strafverfahren im Zusammenhang mit den Strafprozessen gegen Alfred Worm und Dr. Fred Sinowatz

Bundesminister für Justiz Dr. Michalek verweist im Zusammenhang mit den jüngsten Pressemeldungen über Strafverfahren gegen burgenländische SPÖ-Politiker darauf, daß es seinem Verständnis vom Schutz der Unschuldsvermutung entspricht, daß niemand, gegen den Strafverfolgungsbehörden einschreiten, dies über die Medien erfährt. Dem diene seine vor Monaten getroffene Anordnung, daß über Verfahrensschritte in Strafsachen grundsätzlich so lang keine Erklärungen abgegeben werden, bis der Betroffene nicht auf dem dafür vorgesehenen Weg davon Kenntnis erlangt.

Da die beabsichtigte Erhebung von Strafanträgen an die Öffentlichkeit weitergetragen wurde, sieht sich Minister Michalek zu folgender Klarstellung veranlaßt:

Im Jahr 1989 wurde entschieden, vorerst nur gegen Dr. Fred Sinowatz einen Strafantrag wegen falscher Beweisaussage im "Medienverfahren" gegen A. Worm zu stellen, vor Strafanträgen gegen sechs weitere Personen aber das Ergebnis dieses Verfahrens abzuwarten.

Als im Frühsommer dieses Jahres die Ausfertigung des Urteils des Oberlandesgerichts Wien, mit dem das Strafverfahren gegen Dr. Fred Sinowatz rechtskräftig erledigt wurde, und schließlich das Protokoll der Berufungsverhandlung vorlagen, fand am 17. Juli 1991 eine Dienstbesprechung bei der Staatsanwaltschaft Wien statt,

DOK 7727M

an der Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien, der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie seitens des Bundesministeriums für Justiz der Leiter der Sektion für Einzelstrafsachen teilnahmen. Daß in dieser Sache nicht – wie üblich – Vorhabensberichte sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Oberstaatsanwaltschaft verfaßt würden, sondern stattdessen eine Dienstbesprechung stattfand, war dem Bundesminister für Justiz vorher nicht bekannt.

Das Ergebnis dieser Dienstbesprechung war eine Niederschrift, in der vorbehaltlich der Billigung des Justizministers festgehalten wurde, daß eine Strafverfolgung sämtlicher in beiden Verfahren gehörter Zeugen unterbleiben müsse. In der Begründung geht es um zwei Fragen: die Abgrenzung von Wahrnehmungs- und Wertungsaussagen (nur eine Aussage über Wahrnehmungen kann nämlich eine falsche sein, nicht eine solche über Wertungen) und die Schwierigkeit, jemandem zu widerlegen, er hätte eine Äußerung (im gegenständlichen Fall jene Drs. Fred Sinowatz) nicht gehört.

Nach eingehender Prüfung kam der Justizminister zum Ergebnis, daß entsprechend dem bereits seinerzeit berichteten und zunächst zurückgestellten Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien Strafanträge einzubringen seien. Dem liegt die rechtliche Überlegung zugrunde, daß eine falsche Beweisaussage sowohl dann vorliegt, wenn die Aussage nicht mit dem Bewußtseinsinhalt des Zeugen übereinstimmt, also wenn ein Zeuge entgegen seiner sicheren Erinnerung eine Tatsache in Abrede stellt, als auch dann, wenn ein Zeuge eine Tatsache als bestimmt hinstellt, obwohl er keine sichere Erinnerung daran hat. Die Erklärung eines Zeugen, eine Tatsache "hundertprozentig" auszuschließen, schafft den Verdacht einer falschen Beweisaussage nicht nur, wenn man von einer sicheren Erinnerung des Zeugen an diese Tatsache ausgeht, sondern auch, wenn bloß eine unsichere Erinnerung gegeben

- 3 -

war. Die Prüfung des Verdachts ist Sache des unabhängigen Gerichts.

Der Justizminister schloß seine Ausführungen, er habe es sich nicht leicht gemacht; die Sach- und Rechtslage habe diese Entscheidung nach seiner Überzeugung erfordert."

nnnn

DOK 7727M